



Unternehmen: Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Betrieb Wesel

Begutachtungsbericht Nr. 003/Z3277/Efb

Begutachtungsart	Datum, (von... bis...)
<input type="checkbox"/> Erstbegutachtung	
<input checked="" type="checkbox"/> Folgebegutachtung Nr.: 4	21.11.2022
<input type="checkbox"/> Nachbegutachtung	
<input type="checkbox"/> Unangekündigte Begutachtung	
<input type="checkbox"/> Begutachtung aus besonderem Anlass	
<input type="checkbox"/> Termin der letzten Begutachtung	25.11.2021

- Begutachtungsgrundlage:** Entsorgungsfachbetriebsverordnung EfbV vom 02.12.2016
- zusätzlich:** Erstbehandlungsanlage(n) im Sinne des § 21 ElektroG, siehe Zusatzcheckliste zum Begutachtungsbericht.
- zusätzlich:** Stelle, Betrieb oder Anlage im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV, siehe Zusatzcheckliste zum Begutachtungsbericht.
- Annahmestelle
 - Rücknahmestelle
 - Demontagebetrieb
 - Schredderanlage
 - sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung

sonstige der Begutachtung zugrundeliegende Regelwerke:

- ISO 9001
- ISO 14001
- ISO 50001
- SCC/SCP
-

Begutachtungsergebnis

- Die Anforderungen der EfbV werden insgesamt erfüllt. Die Erteilung bzw. Verlängerung der Zertifizierung wird empfohlen.
- Im Unternehmen wurden Abweichungen festgestellt. Anzahl und Art der Abweichungen sind in dem anliegenden Abweichungsbericht vermerkt. Die Abweichungen wurden mittlerweile behoben. Die Anforderungen der EfbV werden somit insgesamt erfüllt. Die Erteilung bzw. Verlängerung der Zertifizierung wird empfohlen.
- Die Anforderungen der EfbV werden mit Ausnahme der im Abweichungsbericht aufgeführten Einschränkungen erfüllt. Die Erteilung bzw. Verlängerung der Zertifizierung wird nach Behebung der Abweichungen empfohlen. (Die Bestätigung zur Behebung der Abweichungen wird nach erfolgtem Nachweis, bei Erstzertifizierungen spätestens nach 6 Monaten, sonst spätestens drei Monate nach Feststellung der Abweichung, nachgereicht.)

Hinweise und Empfehlungen:



Angaben zum Entsorgungsfachbetrieb

Name des Unternehmens	Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Betrieb Wesel
Anschrift (Hauptsitz)	Straße: Hooghe Weg 1 PLZ: 547906 Ort: Kempen Bundesland: NW Standort Wesel Straße: Am Lippeglacis 22 - 26 PLZ: 46483 Ort: Wesel Bundesland: NW
Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern Eintrag erfolgt ist):	Registernummer (HRA, HRB etc.): HRA 3763, Ausdruck vom 13.09.2018, letzter Eintrag 03.02.2014; HRB 6153, Ausdruck vom 14.10.2019, letzter Eintrag 16.09.2019, neuer Prokurist Herr Holger Feldmann,
Gewerbebeanmeldung (Betrieb Wesel)	Datum der Anmeldung: 18.09.2017 Zuständige Behörde: Stadt Wesel Aktenzeichen: 05170048
Betriebsinhaber (Geschäftsführer)	1. Oliver Zimmermann 2. Gloria Sophie Schönmackers 3. 4. Anschrift siehe Firmenanschrift
Ansprechpartner im Unternehmen (Betrieb Wesel mit BS Hünxe)	Name: Frau Sabrina Michelbrink Telefon: 0281 1479382813 E-Mail: sabrina.michelbrink@schoenmackers.de
Anzahl der Mitarbeiter	95
Anzahl Betriebsstätten/ Standorte	1
Es werden alle abfallwirtschaftlich tätigen Standorte zertifiziert (siehe § 24 EfbV). § 24 Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs (1) Das Zertifikat nach § 56 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann für einen Teil des Betriebes nur erteilt werden, wenn 1. die Eigenständigkeit des Betriebsteils hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeit gewährleistet ist, 2. der Betriebsteil den in den §§ 3 bis 7 genannten Anforderungen entspricht; die §§ 8 bis 10 bleiben unberührt, und 3. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in anderen Betriebsteilen, die nicht Gegenstand der Zertifizierung sind, die Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 erfüllt werden. (2) Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft kann die Zertifizierung auf Antrag des Betriebes beschränken auf 1. bestimmte Abfallarten, 2. bestimmte Tätigkeiten oder 3. bestimmte Standorte. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat die Zertifizierung alle Standorte zu umfassen, an denen die zu zertifizierende Tätigkeit durchgeführt wird. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Zertifizierung alle Tätigkeiten zu umfassen, die an dem zu zertifizierenden Standort durchgeführt werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls nein, Begründung:
Kurzbeschreibung der Tätigkeit des Unternehmens:	Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln und Verwerten von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Wesentliche Änderungen zur letzten Begutachtung:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Änderung <input type="checkbox"/> Änderung Zertifikateintrag <input type="checkbox"/> Änderung Betriebsinhaber <input type="checkbox"/> Änderung verantwortliche Person gem. EfbV <input type="checkbox"/> Sonstige Änderung



Prüfende/r EfbV-Sachverständige/r

Leitende/r Sachverständige/r	Name Peter Lenzen Tel.: 01608559918 E-Mail: peter.lenzen@ims-lenzen.de Anschrift, siehe ZER-QMS
Anzahl der aufeinanderfolgenden Überprüfungen dieses Betriebes (max. 5)	5
Co-Sachverständige/r	Name Tel.: E-Mail: Anschrift, siehe ZER-QMS
Co-Sachverständige/r	Name Tel.: E-Mail: Anschrift, siehe ZER-QMS
Co-Sachverständige/r	Name Tel.: E-Mail: Anschrift, siehe ZER-QMS
Co-Sachverständige/r	Name Tel.: E-Mail: Anschrift, siehe ZER-QMS

Zusammenfassende Darstellung wesentlicher Ergebnisse der Begutachtung gem. EfbV:

- Die Organisation des Entsorgungsbetriebes ist gem. §3 EfbV so ausgestaltet, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle, der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, sichergestellt ist. Die Verantwortung sowie die Entscheidungs- und Mitwirkungs-befugnisse sind in Form von Funktions- und Organisationsplänen festgelegt. Die Arbeitsabläufe der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind in Arbeitsanweisungen festgelegt.
- Ein Betriebstagebuch mit den Angaben gemäß § 5 EfbV und, soweit zutreffend, ein Register gemäß NachwV werden für alle Standorte geführt. Stichproben zeigten keine Anhaltspunkte für Abweichungen.
- Der Versicherungsschutz gem. §6 EfbV ist auf Basis einer Risikoabschätzung für die zur Zertifizierung beantragten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gegeben.
- Für die zur Zertifizierung beantragten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten liegen die erforderlichen Genehmigungen vor. Öffentlich-rechtliche Vorschriften werden beachtet. Stichproben zeigten keine Anhaltspunkte für Abweichungen.
- Im Falle einer Drittbeauftragung im Rahmen der zertifizierten Tätigkeiten werden Entsorgungsbetriebe eingesetzt oder die nichtzertifizierten Betriebe vertraglich gebunden und hinsichtlich der Tätigkeitsdurchführung und -voraussetzungen kontrolliert.
- Die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde ist für alle betreffenden Personen nachgewiesen.
- Eine firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Belegart 1 (bei Erstbegutachtung und jeder 3. Folgebegutachtung) mit Datum vom **20.08.2020** erfüllt die Anforderungen an die geforderte Zuverlässigkeit.



- Schulungen, Unterweisungen und Einarbeitungen werden geplant durchgeführt.

Datum: 21.11.2022

Unterschrift Leitende/r Sachverständige/r

Bestandteile des Begutachtungsberichtes sind:

- Auditplan
- EfbV Checkliste Teil 1 (Organisation) → Anzahl: 1
- EfbV Checkliste Teil 2 (Zuverlässigkeit, Fachkunde → §§ 8, 9 und 10)
- EfbV Checkliste Teil 3 (Betriebsbeauftragte)
- EfbV Zertifikat (ausgefüllt und vom Sachverständigen unterschrieben)
- Aufstellung Beauftragte Dritte (§7 Abs. 2 und 3 EfbV)
- Teilnehmerliste
- Benehmensangaben zur Efb-Zertifizierung (bei Erstzertifizierung u. Änderungen)
- Zusatzcheckliste/n Handeln und Makeln → Anzahl:
- Zusatzcheckliste/n ElektroG → Anzahl:
- Zusatzcheckliste/n AltfahrzeugV (Checkliste des IFS e.V.) → Anzahl:
- Abweichungsbericht/e → Anzahl:

Sämtliche Bewertungsschlussfolgerungen dieser Begutachtung beruhen auf Stichproben von Begutachtungsnachweisen der verfügbaren Informationen. Im Hinblick auf den Stichprobencharakter der Begutachtung ist darauf hinzuweisen, dass Schwachstellen und Nichtkonformitäten vorhanden sein können, die während der Begutachtung nicht festgestellt worden sind. Daher entbindet das Ergebnis der Begutachtung das Unternehmen nicht von der Verantwortung, die Erfüllung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sicherzustellen. Dies geschieht durch die Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Normforderungen und die Einhaltung der Genehmigungen und Erlaubnisse. Das Unternehmen behält somit die volle Haftung für die Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebs bzw. für die gesetzeskonforme Durchführung seiner abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Dieser Bericht und alle zugehörigen Dokumente wurden ausschließlich für das Unternehmen erstellt und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind gesetzlich geregelte Informationspflichten an Behörden. ZER-QMS GmbH übernimmt keinerlei Verantwortung (rechtlich oder anderweitig) oder Haftung für oder in Zusammenhang mit irgendeinem anderen Zweck, für den der Bericht vielleicht verwendet wird oder für irgendeine andere Person, der dieser Bericht gezeigt wird oder in deren Hände er vielleicht gelangen könnte. Auch sind keine anderen Personen berechtigt, sich auf den Bericht zu beziehen.

Das Eigentumsrecht am Begutachtungsbericht mit allen zugehörigen Dokumenten verbleibt bei der ZER-QMS GmbH.